

Entscheidung auf Nachfrage.
Die delegierten Richter als Verbindungsglieder
zwischen Kurie und Region sowie
als Gradmesser päpstlicher Autorität

HARALD MÜLLER

Ludwig Falkenstein zum 6. April 2008

In den vom Papst delegierten Richtern erscheinen zum Abschluss der Sektion ‚Römische Zentrale‘ die drei zuvor behandelten Themenbereiche gebündelt. Mit den Legaten teilen die Richter die unmittelbare Beauftragung durch den Papst. Zugleich demonstrieren sie die kommunikative Vernetzung des Zentrums mit der Peripherie. Und drittens geht es in ganz elementarer Weise um kirchliches Recht, das im konkreten Streitfall anzuwenden war, das darüber hinaus aber in beträchtlichem Umfang durch Anfragen der Richter fortgebildet wurde. Die päpstliche Rechtsprechung durch speziell Beauftragte in den Regionen erscheint also durch ihre grundsätzliche Konstruktion als ein ideales Untersuchungsfeld für die Fragestellung dieses Bandes. Denn aus den Regionen der lateinischen Christenheit heraus wandte man sich an den Papst, um von ihm die Klärung einer streitigen Angelegenheit herbeizuführen. Die Autorität des römischen Bischofs konnte dadurch umgekehrt auf Nachfrage buchstäblich bis in den hintersten Winkel der lateinischen Christenheit getragen werden¹. Hinzu tritt, dass sich dieses Verfahren der Rechtsprechung zeitlich exakt in dem hier gewählten Beobachtungszeitraum entwickelt. Die frühesten hochmittelalterlichen Beispiele reichen nach dem Stand der heutigen Forschung in den Pontifikat Alexanders II. zurück². Es

-
- 1 Zur Erhöhung der Anschaulichkeit wurde der Vortragstext geringfügig um Beispiele erweitert. Für die eingehende kritische Diskussion der hier vorgestellten Beobachtungen danke ich Herrn Dr. Ludwig Falkenstein (Aachen) sehr herzlich.
 - 2 Uta-Renate BLUMENTHAL: Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, Darmstadt 2001 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), S. 205 Anm. 19 (mit Beispielen aus dem Register Gregors). Zu frühen Belegen vgl. Dietrich LOHRMANN: Papstprivileg und päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit im nördlichen Frankreich zur Zeit der Kirchenreform, in: Proceedings 6. IntKongrMK, Berkeley (California) 28 July–2 August 1980, ed. Stephan KUTTNER/Kenneth PENNINGTON, Città del Vaticano 1985 (MIC C 7), S. 535–550. Zur delegierten Gerichtsbarkeit allgemein Peter HERDE: Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe

sind anfangs nur Einzelbelege, die sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts in mehreren Schüben zu einer reichen Dokumentation verdichten; Schübe, die zeigen, dass das Verfahren gegen Ende des Pontifikats Alexanders III. umfassend etabliert und in seinen Kernbereichen voll entwickelt ist. Zumindest stammen 18 der 43 Dekretalen, die der «Liber extra» unter dem Titel *De officio et potestate iudicis delegati* versammelt, aus dem Pontifikat dieses Papstes. Insbesondere Innozenz III. legte in zahlreichen Fällen nochmals juristisch präzisierend nach, doch kann der generelle Befund, dass das kirchliche Verfahrensrecht zum Zeitpunkt des IV. Laterankonzils 1215 weitestgehend ausgebildet ist, auch für die delegierte Gerichtsbarkeit volle Geltung beanspruchen³.

Die aufkeimende Erwartung, mithilfe der delegierten Richter einen besonders guten Einblick in die wechselseitigen Beziehungen zwischen Papsttum und Regionen zu erhalten, erfährt allerdings einen Dämpfer, wenn man die Forschungslage genauer betrachtet. Es sind vor allem zwei Faktoren, welche die Erkenntnismöglichkeiten deutlich relativieren. Zum einen sind wir weit davon entfernt, auch nur einen annähernden Überblick darüber zu besitzen, in welcher Frequenz diese Form der Gerichtsbarkeit tatsächlich genutzt wurde. Verantwortlich hierfür ist eine lange Zeit eng ausgelegte Definition von Papsturkunden in den großen Regestenwerken und Editionsunternehmen, die wesentlich mit dem Namen Paul Fridolin Kehr verbunden sind. Die «Italia pontificia» und die «Germania pontificia»

und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31, 32), S. 181–185; Jane E. SAYERS: *Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury. A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration*, Oxford 1971 (Oxford Historical Monographs, Nachdr. 1997), S. 1–41; Dietrich LOHRMANN: *Juges délégués*, in: *Dictionnaire historique de la papauté*, publ. sous la direction de Philippe LEVILLAIN, Paris 1994, S. 978; Harald MÜLLER: *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)*, 2 Bde., Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia 4/1–2), bes. Bd. 1 S. 9–20 (jeweils mit Literatur). Das Hochmittelalter berührt nur kurz Peter HERDE: *Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: ZRGKanAbt 88 (2002) S. 20–43. Insbesondere die normativen Grundlagen des Verfahrens beleuchtet sehr instruktiv Thomas WETZSTEIN: *Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter*, Köln u. a. 2004 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28), S. 140–176 und passim.

3 X 2.29, ed. Aemilius FRIEDBERG, *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Leipzig ²1881 (Nachdr. Graz 1955), Sp. 158–183; Staffelung der Dekretalen hier: Alexander III. 18; Lucius III., Urban III. und Cölestin III. je eine; Innozenz III. 15, Honorius III. eine; Gregor IX. sechs. Zur Entwicklung des Verfahrensrechts vgl. Peter LANDAU: *Schwerpunkte und Entwicklung des klassischen kanonischen Rechts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts*, in: *Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert*, hg. v. Martin BERTRAM, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), S. 15–31, hier S. 21 f.

konzentrierten sich wie die meisten Bände des Göttinger Papsturkundenwerks fast ausschließlich auf Stücke der päpstlichen Kanzlei. Die Urteile der delegierten Richter, die Kronzeugen dieser Verfahrensform, die als Rechtstitel eine gute Überlieferungschance besaßen, fanden dabei fast ausnahmslos nicht die Gnade der Herausgeber. Beispielhaft hierfür stehen die Aussonderungsvermerke Kehrs auf den Transkriptionen Johannes Ramackers': Mit einem lakonischen „weg“ stempelte er bei der Druckvorbereitung die Abschriften aus solchen Prozesszusammenhängen – sofern sie eben keine waschechten Papsturkunden waren – zur Makulatur⁴. Trotz teilweise sehr guter Erschließung der Papsturkunden-Bestände insgesamt kennen wir daher nur Bruchteile der Überlieferung zur delegierten Gerichtsbarkeit. Entsprechende Stücke finden sich in den Bänden des Göttinger Papsturkundenwerks für die Niederlande, für Frankreich durchgehend von Band 7 an, teilweise auch für England⁵. Für Spanien und Portugal verzeichnen Paul Fridolin Kehr und Carl Erdmann mehr als 50 Stücke, beginnend mit dem Pontifikat Urbans II., doch muss man für eine verlässliche Grundlage die breiter angelegte «Hispania pontificia» und die «Portugalia pontificia» abwarten⁶. Auch in der

-
- 4 Harald MÜLLER: Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum Hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, hg. v. Rudolf HIESTAND, Göttingen 2003 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 261), S. 351–371, hier S. 351–353.
- 5 Johannes RAMACKERS (Hg.): Papsturkunden in den Niederlanden: Belgien, Luxemburg, Holland und Französisch-Flandern, Göttingen 1933–34 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 8/9); Walther HOLTZMANN (Hg.): Papsturkunden in England, 3 Bde., Berlin 1930, 1935 und Göttingen 1952 (AGG, phil.-hist. Kl., N. F. 25, AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 14, 33). Zum Stand in Frankreich siehe auch GROSSE, Fille, unten S. 304 bei Anm. 24–26.
- 6 Paul KEHR (Hg.): Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania Pontificia I: Katalanien, in: AGG, phil.-hist. Kl. N.F. 18/2, Berlin 1926; II: Navarra und Aragon, in: AGG, phil.-hist. Kl. N.F. 22/1, Berlin 1928; Carl ERDMANN (Hg.): Papsturkunden in Portugal, Berlin 1927 (AGG, phil.-hist. Kl. N.F. 20). Die Durchsicht dieser Bände bietet an Prozessen vor delegierten Richtern: PU Spanien I Nrr. 19–21 (1091), 33–35 (1102), 38 (1100–1102), 73 (1156), 113–115 und 118 f. (1165), 125–127, 134, 148, 158, 162–164 und 167, 205 f., 208, 216, 233, 237, 246; PU Spanien II Nrr. 19 und 22 (1101/02), 50 (1145), 63 (1151/52), 67 (1153), 106 (1168/69), 110, 116, 119, 123, 152, 160 f., 191–193, 199, 233; PU Portugal, Nrr. 78 (1180), 82, 86 f., 90 f., 98 f., 104, 110, 140, 160. Vgl. zur Papsturkunden-Erschließung auch Odilo ENGELS: Zum Stand der Hispania Pontificia, in: HIESTAND: Papsturkundenforschung (wie Anm. 4), S. 207–217; Klaus HERBERS: Das Papsttum und die Iberische Halbinsel in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. v. Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 25–60, hier S. 30 f. (in den Anmerkungen weitere Editionen) sowie S. 28 zur Entwicklung der Romkontakte mit der Reihenfolge Katalonien, Aragon und Navarra, dann Kastilien und

ausgedünnten Überlieferung für das in besonderer Weise peripher gelegene Heilige Land sind Schriftstücke, die Prozesse vor delegierten Richtern betreffen, erhalten, verzeichnet und auch ediert⁷. Die «Germania pontificia» verzeichnet die Aktivität delegierter Richter zumindest in den jüngeren Bänden verstärkt⁸, der erste Band der «Gallia pontificia» erfasst sie gemeinsam mit denen der Kardinäle und Legaten sogar in einem eigenen Index⁹. Bereits dieser geraffte Überblick vermittelt einen Eindruck vom sehr ungleichmäßigen Stand der Quellenaufarbeitung, der gegenwärtig nur Urteile unter Vorbehalt erlaubt.

Der zweite Punkt, den es zu konstatieren gilt, ist die Dominanz der kirchenrechtlichen Betrachtung. Das Hauptaugenmerk der Forschung galt lange Zeit dem System der delegierten Gerichtsbarkeit. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei die Ausgestaltung der Verfahrensweisen auf römisch-rechtlichem und kanonischem Fundament¹⁰. Auch hierfür spielt die

-
- León; ebd., S. 54 zur rechtlichen Routine; DERS.: Pius-Stiftung für Papsturkundenforschung. Bericht über das Jahr 2003/2004, in: DA 61 (2005) S. 187–191, hier S. 189 f.
- 7 Rudolf HIESTAND (Hg.): Papsturkunden für Templer und Johanniter. Neue Folge, Göttingen 1984 (Vorarbeiten zum Oriens Pontificius 2) (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 135), Nr. 45 S. 262 f., 1182 III 7/9 (JL –); Nr. 91 S. 295 f., 1186 X 17 (Delegatenerkunde). Ähnlich DERS. (Hg.): Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Land, Göttingen 1985 (Vorarbeiten zum Oriens Pontificius 3) (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 136), Nr. 96 S. 255 f. (ca. 1168, Urteil); Nr. 126 S. 301–303, 1183 (vor IX 1) (Urteil); Nr. 161 S. 337–339, 1190 VIII 11 (JL 16520, Delegationsmandat). Hinzu kommen einige das Heilige Land betreffende Dekretalen, welche die päpstliche Gerichtsautorität jenseits des Mittelmeeres dokumentieren. Vgl. die Zahlen bei Walther HOLTZMANN: Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: NAG, phil.-hist. Kl., 1945, S. 15–36, hier S. 34 Anhang 1; Rudolf HIESTAND: Das Papsttum und die Welt des östlichen Mittelmeers im 12. Jahrhundert, in: HEHL/RINGEL/SEIBERT (wie Anm. 6) S. 185–206, nennt S. 203 f. irrtümlich neun, behandelt aber acht Dekretalen.
- 8 Vgl. die Auswertungen der jeweiligen Regesten-Bände im Sinne unseres Tagungsthemas durch Egon BOSHOF: Das Bistum Verdun in seinen Beziehungen zum Papsttum: Zu den historischen Voraussetzungen und den Problemen der Überlieferung, in: HIESTAND: Papsturkundenforschung (wie Anm. 4) S. 75–103; Hermann JAKOBS: Die Rom-Beziehungen im nord- und mitteleuropäischen Material der Mainzer Kirchenprovinz, in: HIESTAND: Papsturkundenforschung (wie Anm. 4) S. 59–73, bes. S. 71 f.
- 9 Gall.P 1 S. 363–367. Vgl. auch die Auswertung des Bandes durch Dietrich LOHRMANN: Stand und Plan der Gallia pontificia, in: HIESTAND: Papsturkundenforschung (wie Anm. 4) S. 127–152, hier S. 137. Ein Gesamtinventar der Urkunden delegierter Richter ist unter Federführung von Rudolf Hiestand in Vorbereitung; vgl. HERBERS: Pius-Stiftung (wie Anm. 6) S. 187.
- 10 Hermann Josef CONRAD: Die *iusdictio delegata* im römischen und kanonischen Recht, Köln 1930; George G. PAVLOFF: Papal Judge Delegates at the Time of the Corpus Iuris Canonici, Washington 1963; Waław URUSZCZAK: Les juges délégués du pape et la procédure romano-canonique à Reims dans la seconde moitié du XII^e siècle, in: TRG 53 (1985) S. 27–41; Antonio PADOA SCHIOPPA: La delega «appellatione remota» nelle decretali di Alessandro III, in: Renaissance du pouvoir législatif et la genèse de l'Etat, publ.

Zugänglichkeit der Quellen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Dekretalensammlungen des hohen Mittelalters sind dank der zügigen editorischen Arbeit ganzer Generationen von Kanonisten in ihrer Kernsubstanz bereits seit geraumer Zeit für Untersuchungen nutzbar. Mit diesem Fundus konnte und kann die Aufarbeitung der Urkundenüberlieferung *in partibus* schon aus quantitativen Gründen nicht Schritt halten¹¹.

Entsprechend schmal ist die Basis für vergleichende Untersuchungen delegierter päpstlicher Gerichtsbarkeit. Sieht man von Einzelfällen ab, die dank der Prominenz der Beteiligten, der Skurrilität der Fälle oder dank besonderer Überlieferungssituationen Aufmerksamkeit gefunden haben¹², so ist ernüchert festzustellen, dass mit der grundlegenden Studie von Jane Sayers über die Kirchenprovinz Canterbury und mit der Biografie des häufig

sous la direction de André GOURON/Albert RIGAUDIÈRE, Montpellier 1988 (Publications de la Société d'Histoire de Droit et des Institutions des Anciens Pays du Droit Ecrit 3), S. 179–188.

- 11 Diese Dominanz der juristisch bedingten Überlieferung führt allerdings auch zu einer zeitlichen Verengung, da Belege aus den Zeiten vor 1150 den Dekretalensammlungen nur sehr selten zu entnehmen sind.
- 12 Etwa die vielfach analysierte Schilderung des Exemtionsprozesses der Abtei Evesham gegen den Bischof von Worcester (1202–1206), am besten zugänglich jetzt in: Thomas of Marlborough. *History of the Abbey of Evesham*, ed. and translated by Jane SAYERS/Leslie WATKISS, Oxford 2003 (Oxford Medieval Texts), bes. S. 202–376; Ernst MÜLLER: Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141, in: NA 48 (1930) S. 97–115; Dietrich LOHRMANN: Zur Vorgeschichte der Dekretale X.3.17.3: der Prozeß zwischen Beauvais und Chaalis, in: BMCL 4 (1974) S. 1–7; Katherine CHRISTENSEN: *Rescriptum auctoritatis vestre*. A Judge Delegate's Report to Alexander III., in: *The Two Laws. Studies in Medieval and Legal History* dedicated to Stephan Kuttner, ed. Laurent MAYALI/Stephanie A. J. TIBBETS, Washington 1990 (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 1), S. 40–54; Stefan HIRSCHMANN: Der Fall Heinrichs von Ely (The Stetchworth Case). Zur Praxis päpstlicher Delegationsgerichtsbarkeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: ADipl 47/48 (2001/2002) S. 335–342. Umfangreichere Prozessdossiers verarbeiten Marlene POLOCK: Der Prozess von 1194 zwischen Orvieto und Sovana um das Val di Lago. Mit Edition der Akten und der Bischofsliste von Sovana bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: QFIAB 70 (1990) S. 46–50; Werner MALECZEK: Die Pieve Casorate im Streit mit der Zisterze Morimondo. Ein Beitrag zur päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit unter Innocenz III., in: MIÖG 105 (1997) S. 361–392; René LOCATELLI/Gérard MOYSE: *Causam dominus papa nobis commisit terminandam*. Quatre actes de juges délégués par Lucius III pour l'abbaye d'Accey au lendemain du schisme victorin (1181–1184), in: *Inquirens subtilia diversa*. Dietrich Lohrmann zum 65. Geburtstag, hg. v. Horst KRANZ/Ludwig FALKENSTEIN, Aachen 2002, S. 85–108; Dietrich LOHRMANN/Olivier GUYOTJEANNIN: L'abbé de Saint-Éloi de Noyon en cour de Rome (1256), in: *Revue du Nord* 86 (2004) S. 681–696. Ganz im Sinne unseres Themas jetzt Maria Pia ALBERZONI: Vercelli e il papato, in: *Vercelli nel secolo XII. Atti del quarto congresso storico vercellese 18–20 ottobre 2002, Vercelli 2005* (Biblioteca della Società Storica Vercellese), S. 79–136, bes. S. 120–129 und 136 (Tabelle der delegierten Richter, die in der Diözese Vercelli aktiv waren).

als päpstlicher Richter agierenden Bischofs Roger von Worcester aus der Feder von Mary Cheney zwei Arbeiten für England vorliegen, die systematisch die Überlieferung gesichtet haben, wobei sich Sayers auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts konzentriert¹³. Dem steht für das kontinentale Europa an regional ausgreifenden Studien lediglich eine Dissertation über die delegierte Gerichtsbarkeit in der Normandie gegenüber¹⁴. Hervorzuheben sind jedoch mehrere Aufsätze Ludwig Falkensteins über Erzbischof Heinrich von Reims (1162–1175), den dortigen Domdekan Radulf von Sarre und den Abt Pierre de Celle als delegierte Richter, die in intensivster Weise urkundliches Material aus der außergewöhnlich günstigen Reimser Überlieferung erschließen¹⁵. Die enorme Zahl an Prozessen, die sich in diesen Studien manifestiert, lässt erwarten, dass in ihrem Licht manches auch hier vorrangig an anglo-normannischen Befunden gebildete Urteil neu zu prüfen sein wird.

Meistens bleibt man indes darauf angewiesen, das Material zur delegierten Gerichtsbarkeit aus den Archiven, im günstigsten Falle aus gedruckten Urkundenbüchern und Regestenwerken einzeln herauszuziehen, ohne sicher sein zu können, wie sehr die jeweiligen Bearbeiter auf entsprechende Stücke geachtet haben. Freilich kann es an dieser Stelle nicht darum gehen, ganz Latein-Europa flächendeckend nach Zeugnissen für diese Form päpstlicher Gerichtsbarkeit zu durchkämmen, so wünschenswert und für eine tragfähige allgemeine Bewertung letztlich unverzichtbar ein solches Unterfangen auch ist. Zumindest in einem Punkt besitzt die Konzentration auf kanonistische Aspekte ebenso wie die editorische Zurückhaltung Paul Fridolin Kehrs sachliche Berechtigung: Im Laufe des 12. Jahrhunderts werden derartige Prozesse in gewisser Weise zu einem „Massenphänomen“,

13 SAYERS: *Judges* (wie Anm. 2); Mary G. CHENEY: *Roger, Bishop of Worcester 1164–1179*, Oxford 1980 (Oxford Historical Monographs). Instrukтив ist ferner Adrian MOREY: *Bartholomew of Exeter, Bishop and Canonist. A Study in the Twelfth Century*, Cambridge 1937, bes. S. 44–78. Ebenfalls übergreifend, aber in juristischer Perspektive Charles DUGGAN: *Papal Judges Delegate and the Making of the ‘New Law’ in the Twelfth Century*, in: *Cultures of Power: Lordship, Status and Process in Twelfth-Century Europe*, ed. Thomas N. BISSON, Philadelphia 1995, S. 172–199 (Nachdr. in: *Decretals and the Creation of ‘New Law’ in the Twelfth Century. Judges, Judgments, Equity and Law*, Aldershot 1998 [Collected Studies Series 607], Nr. I).

14 MÜLLER: *Delegationsgerichtsbarkeit* (wie Anm. 2).

15 Aus der Fülle seiner Beiträge seien nur genannt Ludwig FALKENSTEIN: *Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich*, in: *ZKG* 97 (1986) S. 36–65; DERS.: *Radulf von Sarre als päpstlicher Delegat und seine Mitdelegaten*, in: *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag*, hg. v. Richard H. HELMHOLZ/Paul MIKAT/Jörg MÜLLER/Michael STOLLEIS, Paderborn 2000, S. 301–332; DERS.: *Die Sirmondsche Sammlung der 56 Litterae Alexanders III.*, in: *HIESTAND: Papsturkundenforschung* (wie Anm. 4) S. 267–334, zu Pierre de Celle bes. S. 289–298, 326–334.

die dazugehörigen Justizbriefe zu diplomatisch recht gleichförmigem Anwendungsschriftgut, das zwar für den Einzelfall und im lokalen Zusammenhang bedeutsam bleibt, für die Adlerperspektive einer universalen Papstgeschichte aber genauso rasch an Attraktivität zu verlieren scheint wie für die an normativer Systematik interessierte Rechtswissenschaft.

Im Hinblick auf das Thema „Römische Zentrale und kirchliche Peripherie“ greifen solche Argumentationen allerdings zu kurz. Man kann sich durchaus damit begnügen festzustellen, zu welchem Zeitpunkt delegierte Richter in einer Region erstmals aktiv wurden, wann es also gelang, die päpstliche Jurisdiktion auch in der Ferne zur Geltung zu bringen. Ein solches Panorama der Erstbelege ruht indessen, wie Dietrich Lohrmann 1985 nachgewiesen hat, auf unsicherem Fundament¹⁶. Es bliebe zudem statisch, wäre ein Indiz nur für Kontaktaufnahme überhaupt, anhand dessen man allerdings die historische Entwicklungsverzögerung mancher Region ablesen könnte: Die Kernregionen des christlichen Europa sind bereits zu Zeiten der Kirchenreform, spätestens unter Paschalis II. dabei, England nach 1130, während für Böhmen erstmals 1188 ein Rechtsstreit vor päpstlichen Delegaten nachweisbar ist¹⁷. Erst die Verfolgung des Phänomens über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglicht jedoch Aussagen über die Intensität der Anwendung in einem Reich oder in einer Region. Nur auf diese Weise kann man Perioden intensiven Kontakts zum päpstlichen Gericht und Phasen relativer Funkstille erkennen. Wohl nicht zufällig folgt auf die ersten vereinzelt Prozesse vor päpstlichen Richtern in der Normandie zwischen 1096 und 1106 nach einer beinahe 40 Jahre währenden Zäsur erst 1145 eine dichtere Serie solcher Streitigkeiten, deren Untersuchung von Rom veranlasst wird¹⁸. Erst längerfristig erschließen sich auch qualitative Veränderungen wie

16 LOHRMANN: Papstprivileg (wie Anm. 2) S. 535–541.

17 Für das Reich: GP 5/1 S. 90 Nr. 20 (ca. 1072–73): Alexander II. überträgt dem Bischof von Hildesheim den Osnabrücker Zehntstreit; zur Normandie vgl. MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 2 Nr. 1 S. 85 f. (1096–1099); zur iberischen Halbinsel PU Spanien I (wie Anm. 6) Nrr. 19–21 S. 281–286 (1091); zu Frankreich LOHRMANN: Papstprivileg (wie Anm. 2) S. 540 f.; zu England SAYERS: Judges (wie Anm. 2) S. 9; Böhmen: Codex Diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae I, ed. GUSTAVUS FRIEDRICH, Prag 1904–1908, Nr. 319 S. 291 f., 1188 X 12 (JL –), Clemens III. an die Äbte von Strahov und Plass (Diöz. Prag) in einem Streit zwischen Johannitern und der Frau eines Ritters. Vgl. zur dortigen Gesamtsituation Ivan HLAVÁČEK: Der diplomatische Verkehr der böhmischen Partner mit der Kurie bis zum Tode Wenzels I. († 1253). Eine Skizze, in: Facta probant homines. Sborník Příspěvků k Životnímu Jubileu Prof. Dr. Zdeňky Hledíkové, hg. v. Ivan HLAVÁČEK/Jan HRDINA, Prag 1998, S. 165–180, bes. S. 169–172, jedoch ohne konkrete Angaben zur delegierten Gerichtsbarkeit.

18 MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 2 Nrr. 1–11 S. 2–6. Vgl. auch ebd., Bd. 1 S. 31–47 mit Schaubild S. 32 und unten bei Anm. 24.

die Tatsache, dass anfangs meist hochrangige Kleriker als Richter benannt, mit fortschreitender Ausbreitung aber immer stärker auch Kleriker geringerer Würde eingesetzt wurden. Ebenso erfuhr der Kreis derjenigen, die vor dem Papst Klage erhoben, eine sukzessive Erweiterung¹⁹.

Beide Entwicklungslinien sind hier bewusst mit grobem Strich gezeichnet, um klarzumachen, dass die Delegationsgerichtsbarkeit zu Beginn einen Ausnahmefall darstellte. Weder war der Kontakt mit dem Papst allen Kirchen, geschweige denn einzelnen Gläubigen geläufig, noch war es zunächst üblich, dass dieser aus der Ferne in die lokalen kirchlichen Strukturen hineinregierte; entsprechend fiel bisweilen die Reaktion der betroffenen Amtsträger aus²⁰. In dem Moment aber, in dem nicht mehr nur wenige Bischöfe oder weit gereiste Äbte sich der päpstlichen Unterstützung in Rechtsstreitigkeiten versichern und diese Hilfe mit in die eigene Region bringen, sondern in dem dieses prozessuale Verfahren ganz selbstverständlich von kirchlichen Instituten und Einzelpersonen genutzt wird, in diesem Moment ist die Autorität päpstlicher Rechtsprechung, der Anspruch *iudex ordinarius omnium* zu sein, im Alltag der betreffenden Kirchenregion angekommen. Alltag bedeutet dabei, dass der enorme Aufwand einer Romreise auch für Bagatellsachen in Kauf genommen wird²¹. Damit erst reift die delegierte Gerichtsbarkeit zum fast lautlos funktionierenden Instrument. Jedenfalls sinkt sie in den erzählenden Quellen fast immer unter die Wahrnehmungsschwelle ab – ein Umstand, der sie von den oftmals politisch brisanteren und daher Aufsehen erregenden Aktivitäten päpstlicher Legaten unterscheidet.

-
- 19 Vgl. LOHRMANN: Juges (wie Anm. 2) S. 978. Für Reims ist allerdings die Beauftragung von einfachen Kanonikern des Metropolitankapitels bereits für 1165 (JL 11142) nachgewiesen; Ludwig FALKENSTEIN: Decretalia Remensia. Zu Datum und Inhalt einiger Dekretalen Alexanders III. für Empfänger in der Kirchenprovinz Reims, in: Miscellanea Rolando Bandinelli papa Alessandro III. Studi raccolti da Filippo Liotta, Siena 1986 (Accademia Senese degli intronati), S. 153–216, hier S. 209 f. mit Anm. 144. Falkenstein sieht dies insbesondere durch die kirchenrechtliche Kompetenz begründet, die in den Reihen des Metropolitankapitels versammelt war; DERS.: Alexandre III et Henri de France. Conformités et conflits, in: L'Église de France et la papauté (X^e–XIII^e siècle). Actes du XXVI^e colloque historique franco-allemand (Paris, 17–19 octobre 1990), publ. par Rolf GROSSE, Bonn 1993 (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia 1), S. 103–176, hier S. 124.
- 20 Vgl. den Befund von JAKOBS: Rom-Beziehungen (wie Anm. 8) S. 67 f., 73. Beispiele bischöflicher Gegnerschaft bei FALKENSTEIN: Appellationen (wie Anm. 15) S. 43 mit Anm. 23. Zur Kritik an Appellationswesen und Gerichtsbarkeit MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 14–16.
- 21 Vgl. Dietrich LOHRMANN: Genèse et perspectives d'une Gallia pontificia, in: GROSSE: Église (wie Anm. 19) S. 13–30, hier S. 21 zum Spektrum der vor den Papst getragenen Prozesse; Harald MÜLLER: Streitwert und Kosten in Prozessen vor dem päpstlichen Gericht – eine Skizze, in: ZRGKanAbt 87 (2001) S. 138–164 (mit Literatur).

Dabei ist erneut zu betonen, dass der Papst – anders als in Fragen der Kirchenreform und Kirchenorganisation, die er aktiv gestaltete – als Richter fast ausschließlich auf Nachfrage, mithilfe von Reskripten, agierte. Die Reaktion ist das Charakteristikum der delegierten Gerichtsbarkeit und sie muss daher bei der Untersuchung konsequente Berücksichtigung finden, will man die Interaktion zwischen der päpstlichen Zentrale und den Regionen genauer fassen. Denn erst die Nachfrage nach gerichtlicher Entscheidung lässt die Autorität des römischen Bischofs zur Geltung kommen. Kaum treffender kann man diesen Sachverhalt beschreiben als es Frederic William Maitland bereits 1898 mit Blick auf päpstliche Rechtsentscheidungen getan hat: „Die Engländer, die Alexander III. die Gelegenheit gaben, rund 180 bedeutende Dekretalen zu erlassen, hatten großen Anteil an der päpstlichen *plenitudo potestatis*.“²² Dies gilt es zu beachten, wenn wir uns im Folgenden drei Themenfeldern zuwenden: den kommunikativen Verbindungen, die durch die delegierte Gerichtsbarkeit entstehen, dem Autoritätsanspruch der päpstlichen Zentrale und schließlich der Nutzung dieser Form der Rechtsprechung aus Sicht der Peripherie.

1. Verdichtung der Kommunikation

Die Intensivierung der kommunikativen Verbindungen ist offensichtlich, da der Papst und seine Beauftragten im Laufe eines Verfahrens mehrfach miteinander Kontakt aufnahmen. Dies beginnt mit dem Delegationsmandat, das die Handlungen der Richter legitimierte, und reicht über Rückfragen in Rechts- und Verfahrensdingen, die Übersendung von Prozessunterlagen bis hin zum Bericht der delegierten Richter an den Papst. Ziel dieses Schriftverkehrs war es, das Verfahren juristisch zu stabilisieren und den Entscheidungsvorbehalt des Papstes in wichtigen Fragen zu wahren. Da für die Überbringung der Schreiben stets mindestens ein Bote erforderlich war, dürfte mit dem Anstieg der Prozesszahlen beiläufig auch der allgemeine Nachrichtenaustausch zwischen Rom und den Regionen in erheblichem Maße verdichtet worden sein²³.

22 „The Englishmen who gave Alexander III the opportunity for issuing a hundred and eighty decretals of permanent importance contributed an ample share to the plenitude of power“; Frederic William MAITLAND: Roman Canon Law in the Church of England. Six Essays, London 1898 (Nachdr. New York 1968 und Union, NJ 1999), S. 130, hier zitiert nach DUGGAN (wie Anm. 13) S. 185.

23 Aufschlussreich für die vielfältigen kommunikativen Verbindungen sind die im Laufe eines Prozesses anfallenden unterschiedlichen Schriftstücke. Vgl. deren Typologie bei MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 48–70. Die gesamte Bandbreite möglicher Dokumentation zeigt Olivier GUYOTJEANNIN: Les reliques de saint

Wichtiger erscheint eine genaue Beobachtung der an den Prozessen Beteiligten. Da die Klagen dem Papst vorgetragen werden mussten, ist im Prinzip zumindest für die Kläger ein unmittelbarer Kontakt mit der Kurie vorauszusetzen. Schaut man auf die Normandie, so beginnt die erste zusammenhängende Serie von Entscheidungen, die in päpstlichem Auftrag gefällt wurden, im Jahr 1145. Zwar lassen sich einzelne ältere Belege finden, doch reißen solche Nachrichten unter der Herrschaft Heinrichs I. von England (1106–1135) fast gänzlich ab. Bischof Philipp von Bayeux nutzte 1145 bezeichnenderweise die Gelegenheit einer *visitatio ad limina*, um apostolischen Rückhalt zur Wiedergewinnung entfremdeter Einkünfte und Rechte zu erbitten und mithilfe päpstlicher Richter in seiner Diözese durchzusetzen²⁴. Man wird davon ausgehen müssen, dass bei der Inanspruchnahme des päpstlichen Gerichts zunächst hauptsächlich solche Amtsträger und kirchliche Institute eine Vorreiterrolle übernahmen, die bereits aus anderen Gründen gelegentlich an die Kurie gelangten²⁵. Ein Blick in das Briefregister Papst Gregors VII. fördert jedenfalls einige Mandate an delegierte Richter zutage, in denen das Eingreifen des römischen Bischofs

Eloi à Noyon: procès et enquêtes du milieu du XIII^e siècle, in: *RevMab* 62 (1990) S. 57–110. Zur Praxis Jane E. SAYERS (Ed.): *A Judge Delegate Formulary from Canterbury*, in: *BIHR* 35 (1962) S. 198–211 (Nachdr. in: *DIES.*: *Law and Records in Medieval England. Studies on the Medieval Papacy, Monasteries and Records*, London 1988 [Collected Studies Series 278], Nr. VIII).

24 MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 37 f., 40 f.

25 Vgl. dazu auch unten, Abschnitt 2. Die *visitatio ad limina* kann wie der persönliche Empfang des Palliums in Rom eine wichtige Brücke darstellen, die Bischöfe bzw. Metropolitane begünstigte. Leider ist die Forschungslage zur *visitatio* unbefriedigend. Zuletzt dazu Johann HIRNSPERGER: *Der ad-limina-Besuch des Bischofs. Zur neueren Entwicklung der rechtlichen Grundlagen*, in: *Pax et Iustitia. Festschrift für Alfred Kostecky zum 70. Geburtstag*, hg. v. Hans Walther KALUZA u. a., Berlin 1990, S. 337–355 mit einem knappen rechtshistorischen Abriss S. 337–342. Vgl. DERS.: *Visitatio liminum (Apostolorum)*, in: *LThK*³ 10 (2001) Sp. 85 f.; Christian PETERS: *Visitation*, in: *TRE* 35 (2001) S. 151–163, spricht Visitationen – auch der *visitatio ad limina* – „von Anfang an [den] Charakter von Aufsichtmaßnahmen“ zu (S. 151), geht auf die Rombesuche aber nicht eigens ein. Zum Pallium als päpstlich privilegiertem Vorrecht jüngst Ludwig FALKENSTEIN: *Zu verlorenen päpstlichen Privilegien und Schreiben: Palliumverleihungen an die Erzbischöfe von Reims (8.–12. Jahrhundert)*, in: *Eloquentia copiosus. Festschrift Max Kerner zum 65. Geburtstag*, hg. v. Lotte KÉRY, Aachen 2006, S. 181–224, bes. S. 199–209 mit Belegen für „die neue Rolle des Palliums im Zeitalter der gregorianischen Reform“ (S. 199), die durch das Bemühen um päpstliche Kontrolle über die Metropolitane gekennzeichnet ist. Hierfür sprechen die sich verfestigenden Gewohnheiten der persönlichen Entgegennahme des Palliums durch den Metropolitanen, der Ablegung des Glaubensbekenntnisses sowie schließlich des Obödienzeids gegenüber dem Papst (ebd., S. 200, 205).

durch die Tatsache legitimiert wird, dass betroffene Kirchen unter dem päpstlichen Schutz standen; einmal ist ein päpstlicher Kleriker betroffen²⁶.

Diese vermeintlich exklusive Papstnähe wich im Zuge der Kirchenreform zusehends dem Kontakt weiterer Kreise mit Rom, wie schon an der wachsenden Zahl päpstlicher Privilegien und Privilegienempfänger zu erkennen ist²⁷. Die päpstliche Gerichtsbarkeit zog in dieser Zeit jedoch weitere Kreise als die päpstlichen Rechtsverleihungen dokumentieren können. Die Gruppe derjenigen, die auf ein Urteil aus dem Munde des Stellvertreters Petri bauten oder zumindest mit dessen Autorität ein kirchenrechtliches Verfahren in Gang setzen wollten, erweiterte sich sukzessive bis hin zu einzelnen Klerikern und sogar Laien. Trotz der deutlich erschwerten Überlieferungsbedingungen für Einzelpersonen finden sich etwa im normannischen Material in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mehrere Belege hierfür²⁸. Der römische

26 Das Register Gregors VII., ed. Erich CASPAR, Berlin 1920–1923, 2 Bde. (MGH Epp. sel. 2/1–2), II/14 S. 146 f., 1074 X 29 (JL 4887); II/15 S. 147 f., 1074 XI 11 (JL 4888); II/19 S. 151 f., 1074 XI 15 (JL 4892), für die romgebundenen Klöster Heiligenkreuz-Woffenheim (Diöz. Basel), Pouthières/Poultiers (Diöz. Langres) und Déols (Erzdiöz. Bourges). Ebd., VI/32 S. 445 f., 1079 IV 13 (JL 5123) für einen päpstlichen Kleriker namens Hugo.

27 Ungeachtet dessen blieben nicht nur im Gebiet des Reiches noch im 12. Jahrhundert zahlreiche Kirchen ohne Kontakt zum Papst. Vgl. JAKOBS: Rom-Beziehungen (wie Anm. 8) S. 67–73.

28 MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 164 f., 169, 228–233, 235 f.; ebd., Bd. 2 Nr. 71 S. 176 f., Nr. 166 S. 300–302, Nr. 187 S. 325 f., Nr. 261 S. 416–418. In diesem Kontext auch DERS.: Benefizienversprechen normannischer Abteie in Prozessen vor päpstlichen Delegaten (12.–Anfang 13. Jahrhundert), in: Proceedings 10. IntKongrMK, Syracuse, New York, 13–18 August 1996, ed. Kenneth PENNINGTON/Stanley CHODOROW/Keith H. KENDALL, Città del Vaticano 2001 (MIC C 11, erschienen 2002), S. 331–360. Zur Klageerhebung durch Einzelpersonen und einfache Leute vgl. FALKENSTEIN: Appellationen (wie Anm. 15) S. 63 f.; MÜLLER: Streitwert (wie Anm. 21) S. 139 mit Anm. 4. Einen besonders interessanten Fall behandelt Ludwig FALKENSTEIN: Etienne de la Chapelle als Vertrauter Ludwigs VII. und Delegat Alexanders III., in: AHP 26 (1988) S. 375–392, hier S. 375 f. Anm. 1, in dem 1167 ein *clericus Milo* aus Châlons-en-Champagne als versierter Prokurator an der Kurie eine Witwe und ihre Söhne vertritt. Einzelpersonen begegnen als Kläger auch schon im Register Gregors VII., das die in solchen Fällen kaum existente Empfängerüberlieferung ausgleicht. Die von LOHRMANN: Papstprivileg (wie Anm. 2) S. 537–539, herausgestellte Verbindung von päpstlichem Privileg und Gerichtsbarkeit dürfte in der Anfangszeit eine wesentliche, nicht aber ausschließliche Ursache für die Delegationen sein. Für das fortschreitende 12. Jahrhundert scheint sich die Lage sogar umzukehren. Während die Zahl der feierlichen Privilegien kontinuierlich zurückgeht, weckt der unmittelbare persönliche Kontakt breiterer Kreise zum päpstlichen Hof, wie er z. B. anlässlich des Konzils von Tours 1163, des III. Laterankonzils 1179 und Lucius' III. Verhandlungen mit Friedrich I. in Verona 1184 festzustellen ist, seinerseits die Nachfrage nach päpstlichen Entscheidungen und löst schubweise eine immense Urkundenproduktion aus. Vgl. zu diesen Spitzenzeiten der Urkundenausfertigung Rudolf HIESTAND: Die Leistungsfähig-

Bischof rückte als Instanz der Rechtsprechung auf diesem Wege spätestens vom Pontifikat Alexanders III. an auf immer breiterer Front in das Bewusstsein der dort lebenden Menschen.

Aufmerksamkeit muss man aber auch den Richtern schenken. Würden in der Normandie zunächst bevorzugt Bischöfe und Äbte mit der Untersuchung und Entscheidung von Streitfällen beauftragt, so lässt sich recht bald schon das Ausgreifen auf Dignitäre der Bischofskirchen und besonders auf Archidiacone feststellen; auch Landdekane setzte die Kurie ein. Hierbei taucht dasselbe Problem auf, das auf anderer Ebene bereits die päpstlichen Legaten Gregors VII. gehabt hatten: Nur widerstrebend unterwarf man sich dem Urteil rangniedrigerer Kleriker, selbst wenn diese in päpstlichem Auftrag handelten. So beklagte sich Bischof Arnulf von Lisieux (1141–1182) bei Alexander III., nachdem dieser einen Streit zwischen Arnulf und der Abtei St-Evroul dem Bischof von Avranches, aber auch den Domdekanen von Bayeux und Evreux zur Entscheidung übertragen hatte: *Et ego quidem miratus sum, quod standi necessitatem sacerdoti, ipsique episcopo, coram diaconis, seni coram adolescentibus vestra maiestas indixerit, cum potius minores a maioribus, inferiores a superioribus, iuniores a senioribus soleant iudicari*²⁹.

Was wissen wir überhaupt über die Auswahlkriterien? Wog das Amt schwerer oder die juristischen Kenntnisse der Einzelperson? Wir besitzen hier nur Indizien, doch dürfte mit fortschreitender Zeit das Interesse an päpstlichen Entscheidungen so groß gewesen sein, dass der begrenzte Kreis von Würdenträgern aus dem hohen Klerus den Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Begegnete die Kurie der wachsenden Nachfrage nach Delegaten mit System? Wir wissen, dass vorgeschlagene Würdenträger mitunter vom Papst deshalb nicht zu Richtern bestellt wurden, weil sie – wie etwa Bernhard von Clairvaux – als krank und überlastet galten, zu weit von den Streitenden entfernt lebten oder in der Sache befangen schienen³⁰. Es handelt

keit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, hg. v. Peter HERDE/Hermann JAKOBS, Köln 1999 (ADipl. Beih. 7), S. 1–26, bes. S. 9–11, 23; Stefan HIRSCHMANN: Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159), Frankfurt am Main 2001 (Europäische Hochschulschriften III/913), S. 143 f. Zur Bedeutung der päpstlichen Präsenz für die Umsetzung des Anspruchs auf den Jurisdiktionsprimat schon FALKENSTEIN: Appellationen (wie Anm. 15) S. 62 f.

29 Frank BARLOW (Hg.): *The Letters of Arnulf of Lisieux*, London 1939 (Camden Third Series 61), Nr. 88 S. 143 f. (1173?), Zitat S. 144. Zu Auswahl und Qualifikation der Richter vgl. MÜLLER: *Delegationsgerichtsbarkeit* (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 190–217, zu den Rangkonflikten S. 210 f.

30 So Kanzler Haimericus 1141 im Prozess der Abtei Oudenburg gegen St-Médard in Soissons: *Dominus papa non permittit fatigare abbatem Clarevallis, quia egrotus est; abbatem Cisterciensem, quia longinquus est. Abbas sancti Remigii nimium vicinus est, et succenseretur ei, si faveret tibi; si iuvaret alterum, diceretur fecisse ob copiam deliciarum;*

sich dabei um Einzelnachrichten sowohl für uns wie für die damalige Kurie, die wohl kaum in der Lage war, zuverlässig zu ermitteln, ab wann ein Delegat als überlastet gelten musste. Es fehlt zumindest jeder Hinweis auf Listen, in denen die infrage kommenden Richter erfasst oder gar die delegierten Streitsachen verzeichnet wurden. Der Seitenblick auf die Verzeichnisse der zahlenmäßig begrenzten Klöster und Bistümer, die der römischen Kirche Zinszahlungen zu leisten hatten, offenbart zudem, dass ein solches Vorhaben die administrativen Möglichkeiten der Kurie im 12. Jahrhundert noch überfordert haben dürfte³¹.

Dieser Umstand legte die Richterauswahl hauptsächlich in die Hände der Streitenden, zumeist der allein vor dem Papst anwesenden Kläger, die hierzu Vorschläge unterbreiten konnten. Auch wenn die Delegation eine päpstliche Auswahlentscheidung blieb, so beschränkte man sich in normativer Hinsicht doch auf das Formulieren praktischer Gewohnheiten, etwa dass die Kurie lieber drei als zwei Delegaten beauftrage und dass im Idealfall jede Partei einen Richter auswählen dürfe, die Kurie dann den dritten bestimme. Es handelt sich also um einen Aushandlungsvorgang *par excellence*, der freilich nur den Idealtypus beschreibt, denn höchst selten erschienen Kläger und Beklagte gleichzeitig vor dem Papst³². Die Regelung verstärkt noch einmal

MÜLLER: Bericht (wie Anm. 11) S. 113. Eine weitere Begründung ebd., S. 112: *Romanis negotiis occupatissimus*. Der Begriff *fatigare* wird in den Klagen über Kostspieligkeit und Missbrauch des Verfahrens häufig im Sinne der physischen und finanziellen Überforderung einer Partei durch vielfältige prozessbedingte *labores* verwendet; MÜLLER: Streitwert (wie Anm. 21) S. 151–153, 157–160.

- 31 Zum angestrebten und erreichten Grad der geografischen Erfassung in verschiedenen «*Libri provinciales*» und im «*Liber Censuum*» von 1192 vgl. die Beobachtungen von Hans-Joachim SCHMIDT: *Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa*, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37), S. 234–247; DERS.: *Raumkonzepte und geographische Ordnung kirchlicher Institutionen im 13. Jahrhundert*, in: *Raumerfassung und Raumbewusstsein im späteren Mittelalter*, hg. v. Peter MORAW, Stuttgart 2002 (VuF 49), S. 87–125, hier S. 99–105.
- 32 Vgl. die Dekretale Cölestins III., ed. MIGNE PL 206, Sp. 1007–1010 Nr. 127, 1193 VI 17 (JL 17019, X 1.29.21), hier Sp. 1009: *illa quippe fuit antiqua sedis apostolicae provisio, ut huiusmodi causarum recognitiones et decisiones duobus quam uni, tribus quam duobus libentius delegaret*. Vgl. dazu Othmar HAGENER: *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts*, Graz 1967 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10), S. 31 f.; HERDE: *Audientia* (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 198 f.; Peter LANDAU: *Walter von Coutances und die Anfänge der anglo-normannischen Rechtswissenschaft*, in: Orazio CONDORELLI (Hg.): *„Panta rei“*. Studi dedicati a Manlio Bellomo, Bd. 3, Rom 2004, S. 183–204, hier S. 202 Anm. 128 mit der von JL wohl irrtümlich abweichenden Datierung auf 1193 VI 21 und der auf die Unterlagen Walther Holtzmanns zurück gehenden Zuschreibung an den Domdekan Johann statt an Erzbischof (Walter) von Rouen bei Jaffé. Die Bildung von Dreierkommissionen setzte sich bereits unter Lucius III. durch. Aufschlussreich für das Nominierungsverfahren ist eine Kommissorie desselben Papstes im Konflikt um die Herauslösung

den Eindruck, dass es der Kurie bei der Auswahl der Delegaten nicht um Kontrolle ging, sondern primär darum, die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten, indem man die Ansprüche der Parteien auszubalancieren und möglichen Missbrauch von vornherein zu begrenzen suchte. Für die Einschätzung der vor Ort handelnden Richter ist dieser Umstand durchaus bedeutungsvoll: Sie sind dadurch nur sehr bedingt als Agenten des Papstes zu betrachten, sondern in weit höherem Maße als Personen, denen die Kläger ihr Vertrauen entgegenbrachten.

2. (Ab-)Sicht der römischen Zentrale

Die Schlüsselhandlungen zu Beginn des Verfahrens – Klageerhebung, Auswahl der Richter – lagen demnach in den Händen der Parteien, alles weitere regelte die Prozessordnung³³. Den Richtern wurden zwar mitunter detaillierte Handlungsanweisungen mit auf den Weg gegeben, diese blieben aber auf den Einzelfall bezogen. Ansätze der Kurie, das Instrument der delegierten Gerichtsbarkeit organisatorisch planvoll zu nutzen, sind in unserem Betrachtungszeitraum dagegen kaum erkennbar. Wiederum ist der Vergleich mit den Legaten erhellend. Claudia Zey hat demonstriert, dass man im Hinblick auf Entsendung, Auswahl und Bedeutung im kirchlichen Gesamtgefüge von einer regelrechten päpstlichen Legaten-Politik ausgehen muss. Konsequenterweise verfolgt sie in ihren Arbeiten daher die Perspektive der römischen Zentrale³⁴. Für die delegierte Gerichtsbarkeit kann dagegen

der Diözese Dol aus der Kirchenprovinz Tours, in der es heißt: *duobus electis a partibus, tertio a nobis dato*; ed. MIGNE PL 201 Sp. 1317 f. Nr. 188, (1184–85) VIII 18 (JL 15234). Während SAYERS: Judges (wie Anm. 2) S. 109, sichere Kenntnisse über die Auswahl der Richter verneint, scheint das hier skizzierte Verfahren, das den Kläger begünstigt, doch hinreichend erkennbar. Vgl. insgesamt MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 190–202.

- 33 Dies entspricht der Gesamtkonstruktion des römisch-kanonischen Zivilverfahrens, das mit den Elementen *petitio* und *responsio*, *propositio* und *contradictio* oder den *altercationes* deutliche Züge eines reglementierten Streitgesprächs trägt, in dem überzogener Anspruch den Widerspruch des Kontrahenten provoziert, Verfahrensverstöße die Appellation.
- 34 Claudia ZEY: Zum päpstlichen Legatenwesen im 12. Jahrhundert. Der Einfluß von eigener Legationspraxis auf die Legatenpolitik der Päpste am Beispiel Paschalis' II., Lucius' II. und Hadrians IV., in: HEHL/RINGEL/SEIBERT (wie Anm. 6) S. 243–262; umfassend DIES.: Die päpstliche Legatenpolitik im 11. und 12. Jahrhundert (1049–1181), Habilitationsschrift (masch.) München 2002, konzeptionelle Grundgedanken bes. S. 9 f. Ich danke der Verfasserin herzlich für die Gelegenheit, das Manuskript einzusehen. Siehe auch den Beitrag von Claudia Zey im vorliegenden Band. Eine weitere Vergleichsebene bietet Christiane SCHUCHARD: Päpstliche Legaten und Kollektoren nördlich der Alpen, in: Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert), hg. v. Siegfried DE

von einer Politik der Päpste keine Rede sein. Weder schöpfte die Kurie aus dem eigenen Personalreservoir, noch lassen sich eindeutige Kriterien für die Auswahl der Richter feststellen. Für die Kirchenleitung war dieses befristete Amt ohne weiter reichende Bedeutung und es bot nicht einmal ein sicheres Sprungbrett für eine kuriale Karriere.

Worin zeigt sich dann die Sichtweise der römischen Zentrale? Das stärkste Indiz für eine päpstliche Gestaltung ist die fortwährende Betonung des Jurisdiktionsprimats – man vergleiche die Sätze 17–21 des «*Dictatus papae*» –, zu dessen praktischer Umsetzung die Delegationsgerichtsbarkeit in erheblichem Maße beitrug. Von entscheidender Bedeutung ist dabei das Recht, an den Papst zu appellieren³⁵. Spätestens unter Innozenz II. wird diese Möglichkeit nicht mehr als spezielles Vorrecht gehandhabt, sondern stand jedermann offen³⁶. Als Kronzeuge dieses „Jedermannrechts“ auf Appellation wird stets ein Schreiben Innozenz' II. an Erzbischof Heinrich von Sens vom 15. Januar wohl des Jahres 1136 mit dem Wortlaut *ac per hoc sedes apostolica est omnium ecclesiarum caput et cardo, mater atque magistra, ad quam profecto libere licet omnibus appellare* angeführt³⁷. Bereits in einem Schreiben vom 30. Mai des Vorjahres forderte derselbe Papst die Bischöfe des Reiches auf, den juristischen Primatsanspruch Roms nicht durch die Behinderung von Appellationen infrage zu stellen. Dieser Brief verdeutlicht das päpstliche Kirchen- und Amtsverständnis des Papstes. Er beginnt mit Gedanken zum hierarchisch aufgebauten kirchlichen *ordo*, an dessen Spitze der Nachfolger des heiligen Petrus steht. Er hat den Auftrag, dogmatische Irrtümer (*errata*) zu korrigieren und jedem einzelnen sein Recht zuzuweisen. Aus diesem Grunde gelte das allgemeine kirchliche Gesetz, dass bedeutende Fälle (*causae maiores*) an den Papst überwiesen werden sollten und alle Bedrängten ungehindert (*oppressi omnes, intrepide*) an diesen appellieren dürften. Die Appellation ist ausdrücklich mit einem Aufsichtsrecht der römischen Kirche verbunden, denn, so Innozenz, jeder wisse um die Notwendigkeit der Kor-

RACHEWILTZ/Josef RIEDMANN, Sigmaringen 1995, S. 261–275, hier S. 266: „Die Entsendung von päpstlichen Legaten geschah meistens, diejenige von Kollektoren regelmäßig auf Initiative der Kurie.“

35 Register Gregors VII. (wie Anm. 26) II/55a S. 205 f., hier S. 206 Nr. XX.

36 Das Recht der freien Appellation bleibt zumindest bis weit ins 11. Jahrhundert ein eigens privilegierter päpstlicher Gunsterweis, ohne jedoch an den speziellen Rechtsstatus der Exemtion gekoppelt zu sein. Vgl. dazu HAGENEDER: Gerichtsbarkeit (wie Anm. 32) S. 24; Ludwig FALKENSTEIN: Alexander III. und die Abtei Corbie. Ein Beitrag zum Gewohnheitsrecht exemter Kirchen im 12. Jahrhundert, in: AHP 27 (1989) S. 85–195, hier S. 116 f. mit Anm. 121.

37 MIGNE PL 179 Sp. 264 f. Nr. 217 (JL 7754). Vgl. dazu FALKENSTEIN: Appellationen (wie Anm. 15) S. 43 Anm. 22; DERS.: La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique, Paris 1997 (Bibliothèque de l'École des Hautes Études, sciences historiques et philologiques 336), S. 163 f. Anm. 42.

rektur von Zuständen, die durch die Unerfahrenheit oder die Ungerechtigkeit der Richter verursacht würden³⁸. Nach dieser Konstruktion umfassender Autorität in Fragen der Lehre und des Rechts konzentriert sich das Mandat ausschließlich auf die Missachtung des Innovationsverbotes, das eine Appellation nach sich zog, wobei ein richtungweisender direkter Rückgriff auf römisches Verfahrensrecht erfolgte. Spricht dies für die rechtliche Gestaltungskraft des Papstes, so ist die gedankliche Einbettung der Vorschriften in anderer Weise erhellend. Innozenz weist die Adressaten darauf hin, dass Verstöße von Laien gegen die Rechtsordnung schuldhaft sind, von Kleriker begangene jedoch als verbrecherisch einzustufen seien. Dies zielt direkt auf die Richter, denen bei Missachtung von Appellationen eine Strafe angedroht wird³⁹. Nicht von ungefähr schließt die Ermahnung mit dem grundsätzlichen Blick auf kirchliche Amtsträger, die sich der Lehrautorität (*doctrina*) der römischen Kirche widersetzen und deren Vorrechte in Abrede stellen. Wer sich über die Anordnungen des römischen Bischofs hinwegsetze, maße sich an, über Petrus selbst zu urteilen. Innozenz fordert die Empfänger des Schreibens auf, mit ihren Untergebenen gnädig umzugehen und keinesfalls den Vorrang des päpstlichen Gerichts zu mindern, andernfalls würde eine Reaktion nicht ausbleiben⁴⁰.

Die Beachtung der Appellationsfreiheit wird hier mit Obödienz, die Missachtung mit dem Gedanken des *contemptus clavium* verknüpft⁴¹. Der in dem Schreiben ausdrücklich formulierte *ordo*-Gedanke entspricht damit für

38 MIGNE PL 179 Sp. 226 f. Nr. 178 (JL 7696), hier S. 226: *Ne igitur pars alterutra dispensationis ordinationem pervertat, beatus Petrus apostolorum princeps est in capite ecclesiae a domino constitutus, ut per se et successores suos fratres confirmet, errata corrigat et iura sua unicuique tribuat. Inde etiam generali lege ecclesiae promulgatum, ut majores causae ad examinationem sedis apostolicae devolvantur, et oppressi omnes intrepide ad eam appellent. Privilegium enim sibi in hoc appellandi sancta Romana reservavit ecclesia. Quam sit namque necessarius appellandi usus, nemo est qui nesciat, quippe judicantium iniquitatem et imperitiam corrigat.*

39 Ebd. Eine genaue rechtliche Analyse bietet Werner MALECZEK: Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II., in: AHP 19 (1981) S. 27–78, hier S. 59–61 mit dem Hinweis auf die interpretierende Gestaltung des Prozessrechts durch die römische Zentrale, die dadurch ihren Suprematieanspruch ausbaute.

40 MIGNE PL 179 Sp. 226 f.: *Quanta igitur animadversione sit plectendus iudex ecclesiasticus, qui doctrinam matris suae sanctae Romanae ecclesiae objicit et privilegium beati Petri infringere nititur, parem se faciens Jesu Christo et super apostolorum sedem ascendens, vigor iustitiae in promptu habens ulcisci omnem inobedientiam non ignorat. Exhortamur igitur fraternitatem vestram in domino, ut quemadmodum dignitatem vestram desideratis illibatam a sede apostolica custodiri, ita erga subditos mites sitis et praerogativam audientiae in nullo imminuere aut infringere de caetero attentetis.*

41 Zum *contemptus clavium* ist grundlegend Othmar HAGENEDER: Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums, in: RHMitt 20 (1978) S. 29–47.

den Bereich der Jurisdiktion also nicht dem der kirchlichen Ämterpyramide, sondern baut im Gegenteil fest auf die uneingeschränkte direkte Hinwendung aller Bedrängten nach Rom.

Ein nochmaliger Blick in das Register Gregors VII. lässt die Entwicklung, die sich innerhalb von rund sechs Jahrzehnten vollzogen hat, deutlich hervortreten. Zwar wurde der Schutz der Appellanten bereits im «Dictatus Papae» formuliert⁴², in manchen Mandaten dieses Papstes ist aber die Tatsache, dass ein Kläger den weiten Weg an die Kurie nicht scheute, um sein Anliegen vorzutragen, noch eine eigene Erwähnung wert. In späteren Zeiten verschwindet dies zumeist in unspezifischen Exordien wie *pervenit ad aures nostras* oder *ex transmissa conquestione*⁴³. Bemerkenswerter noch ist die Schlussfolgerung, die Gregor aus dem Umstand der persönlichen Klage vor ihm für das Verfahren zieht. In mehreren Fällen weist er die delegierten Richter ausdrücklich an, sie mögen sich wohlwollend gegenüber dem Anliegen des Petenten zeigen, sofern die tatsächliche Rechtslage dies zulasse. Denn derjenige, der all die Mühen auf sich genommen habe, um Unterstützung von Rom zu erlangen, solle nicht enttäuscht werden: *Volumus tamen ... in quantum cum iustitia poteris, istum misericorditer tractes atque in mansuetudine tua is sentiat se non frustra tantum laborem ad apostolicam sedem sumpsisse*. Wenig später heißt es im selben Brief: *quatinus in hoc quoque apostolicę sedis auxilium petisse non eum peniteat*⁴⁴. Das Außergewöhnliche eines solchen Vorgehens – sowohl der Klage wie der Überweisung an delegierte Richter – ist hier noch spürbar, und der Papst scheint sichtlich bemüht, die Hinwendung an sein Gericht zu honorieren⁴⁵.

42 Register Gregors VII. (wie Anm. 26) II/55a S. 206 Nr. XX: *Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellantem*. Die Bestimmung untersagt die Verurteilung (*condemnare*) desjenigen, der appelliert hat, und stellt damit verfahrensrechtlich den sistierenden Charakter einer Hinwendung an das päpstliche Gericht heraus. Vermutlich ist aber im weiteren Sinne eine außergerichtliche Behinderung oder Drangsalierung des Appellanten gemeint.

43 Vgl. HERDE: Audientia (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 259 f.

44 Register Gregors VII. (wie Anm. 26) IX/19 S. 599 f., Zitat S. 599, (1082–83) (JL 5246), an Erzbischof Hugo von Lyon; ähnlich ebd., IV/21 S. 329 f., (1077) IV 6 (JL 5031), an Bischof Hermann von Metz: *quatenus non incassum apostolicam misericordiam et eius suffragia quesisse videatur* (S. 330). Die Romreise soll vergolten werden auch in ebd., IV/20 S. 326–329, 1077 III 25 (JL 5030), an Bischof Jوسفred von Paris. Zu Erzbischof Manasses I. von Reims, den dieses Mandat betrifft und der mehrfach Anlass zu päpstlichen Interventionen bot, zuletzt FALKENSTEIN: Palliumverleihungen (wie Anm. 25) S. 201–203.

45 So wird mitunter die Überweisung an Richter vor Ort eigens begründet, was in späteren Zeiten gerichtlicher Routine entfällt. Vgl. etwa Register Gregors VII. (wie Anm. 26) IV/20 S. 326–329, hier S. 326 f., 1077 III 25: *Verum quia relationi suę sine legitima discussione credere non satis cautum aut rationabile esse putavimus, diffinitivam sententiam pro eius absoluteione dare noluimus*. Ebd., IV/21 S. 329 f., 1077 IV 6, hier S. 330: *Ut igitur in*

Demgegenüber beklagt das genannte Schreiben Innozenz' II. von 1135 die Behinderung der Appellationen durch die deutschen Bischöfe, die in den schismatischen Zeiten immerhin seit Jahren in seiner Obödienz standen, und macht damit einmal mehr deutlich, dass die Durchdringung des gesamten Raumes der lateinischen Kirche vonseiten der päpstlichen Autorität zu einem erheblichen Teil gegen bestehende kirchliche Strukturen verlief. Es handelt sich gerade in den Bereichen der Rechtsverleihung durch Privilegien und der Gerichtsbarkeit um zentralistisch motivierte Handlungen, welche die eingeübten regionalen Hierarchien zugunsten direkter Eingriffe überspielten. Nicht zuletzt daraus speist sich die zeitgenössische Kritik am Appellationswesen. Doch trotz aller Versuche, die Last der anschwellenden Prozesslawine etwa durch Begrenzungen des Streitwerts wieder auf die regulären Instanzen abzuwälzen, haben die Päpste das Recht, unmittelbar vor ihnen Klage zu erheben, später nie infrage gestellt, sondern stets betont, ruhte darauf doch letztlich der Gedanke des universalen Primats⁴⁶.

hac ambiguitate neutri quod iustum denegare videamur, fraternitatem tuam rogamus et auctoritate apostolica, ut hanc causam suspiciat ... Ebd., IX/19 S. 599 f., hier S. 599: Proinde quia nos illius causam nec pleniter scimus nec absente altera parte iudicare debemus, eam fraternitati tuae remittimus.

- 46 Grundsätzlich gilt: *De appellatione vero pro causis minimis interpositis volumus te tenere, quod eis pro quacunq[ue] et quantulacunq[ue] levi causa fiant, non minus est quam si pro maioribus fierent deferendum*; X 2.28.11, ed. FRIEDBERG: CIC (wie Anm. 3) Sp. 397 f. *Causae maiores* machen nur einen geringen Teil der Prozesse aus. Zur prinzipiellen Appellationsfreiheit vgl. Wiesław LITEWSKI: Appeal in Corpus Iuris Canonici, in: ASD 14–17 (1970–1973) S. 115–221, hier S. 174, 208 mit Anm. 335. Vgl. auch ebd., S. 158 Anm. 64 (Schutz der Bedrängten), S. 181 mit Anm. 176 (Häretiker verlieren das Appellationsrecht), 191–196 (Innovationsverbot). Die enge Verbindung von päpstlichem Primat und *libertas appellationis* betonen besonders PADOA SCHIOPPA (wie Anm. 10) S. 179 f.; Peter LANDAU: Die kirchliche Justizgewährung im Zeitalter der Reform in den Rechtssammlungen, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI)*, Bd. 1, Spoleto 1997 (Sett. Cent. it. 44/1), S. 427–450, hier S. 450. Zu Versuchen, den Streitwert zu begrenzen, vgl. MÜLLER: Streitwert (wie Anm. 21) S. 138–145, zum Festhalten am uneingeschränkten Appellationsrecht auch DERS.: *De breviandis litibus*. Das teure Prozessieren vor dem Papst in spätmittelalterlicher Kanonistik und Kirchenreform, in: Proceedings 12. IntKongrMK, Washington 01.–08. August 2004, hg. v. Uta-Renate BLUMENTHAL/Kenneth PENNINGTON (MIC C), Città del Vaticano 2008 (im Druck). In diesem Zusammenhang ist auf das päpstliche Dispensrecht hinzuweisen, das sich zu einem einzigartigen Mittel zentraler Herrschaftsausübung entwickelte; dazu Knut Wolfgang NÖRR: Duranti berichtet aus der Praxis der Kurie, in: ZRGKanAbt 86 (2000) S. 320–333, hier S. 326.

3. Perspektive der Streitenden

Die delegierte Gerichtsbarkeit trägt in ihrer Romunmittelbarkeit Züge eines subversiven Instruments, das die etablierten kirchlichen Hierarchien überspielte. Zumindest aber stand das päpstliche Urteil in Konkurrenz zu anderen Instanzen, teilweise zur weltlichen Rechtsprechung, in jedem Fall aber – nimmt man exemte Institute aus – zu den regulären kirchlichen Gerichten⁴⁷. Angesichts dieser Konkurrenz-Situation stellt sich die Frage nach den Motiven, welche die Streitenden zu einer Hinwendung nach Rom bewogen, in besonderem Maße, weil sie die Autorität des Papstes von anderen abgrenzten. Was also erhofften sich diejenigen, die die päpstliche Gerichtsbarkeit direkt in Anspruch nahmen? Ein grundsätzlicher Orientierungsbedarf ist vorauszusetzen, man denke etwa an die neuen Orden, die eine Fülle neuartiger Abgrenzungsprobleme – genannt sei nur die Zehntfreiheit – provozierten. In jedem Fall bedeutete die Anrufung des päpstlichen Gerichts die Durchbrechung lokaler Abhängigkeiten, die den Ausgang eines Prozesses erheblich beeinflussen konnten. Und weil die Auswahl der Richter, wie gesehen, hauptsächlich dem Vorschlag des Klägers folgte, eröffneten sich damit Erfolg versprechende Perspektiven, das Streitgeschehen zu den eigenen Gunsten zu beeinflussen. Jenseits solcher prozesstaktischen Überlegungen dürfte als Motiv die Verlässlichkeit des römisch-kanonischen Verfahrens besonders stark ins Gewicht gefallen sein⁴⁸.

In welchem Maße aber steht die Anrufung des päpstlichen Gerichts im Zusammenhang mit einer kirchenpolitischen Orientierung⁴⁹? Ein gewisses Argument für solche Überlegungen bietet die Beobachtung, dass frühe Aktivitäten päpstlicher Richter im Pontifikat Gregors VII. für die Diözesen Bamberg, Toul, Straßburg, Lüttich, Osnabrück, Langres, Bourges, Reims,

47 DUGGAN (wie Anm. 13) S. 176 f., 194 f.

48 Zu den Anreizen der päpstlichen Rechtsprechung MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 250–266. Grundlegend zur Instrumentalisierung ist nach wie vor die Arbeit von Stanley CHODOROW: Dishonest Litigation in the Church Courts 1140–1198, in: Law, Church, and Society. Essays in Honor of Stephan Kuttner, ed. Kenneth PENNINGTON/Robert SOMERVILLE, Pennsylvania 1977, S. 187–206. Vgl. ferner MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 218–249; DERS.: Benefizienversprechen (wie Anm. 28); DERS.: Streitwert (wie Anm. 21) S. 149–164 (mit Literatur); DERS.: Päpste und Prozeßkosten im späten Mittelalter, in: BERTRAM (wie Anm. 3) S. 249–270.

49 Zu Indizien solcher Parteinahme aus diplomatischer Sicht jüngst Jochen JOHRENDT: *cum universo clero ac populo eis subiecto, id ipsum eodem modo fecerunt*. Die Anerkennung Alexanders III. in Italien aus der Perspektive der Papsturkundenempfänger, in: QFIAB 84 (2004) S. 38–68, bes. S. 41–44 (methodische Grundlage und Literatur).

Orléans, Lyon, Bergamo und Benevent festzustellen sind⁵⁰. Hier könnte die zugespitzte politische Situation des Investiturstreits in Rechnung zu stellen sein, die Unterwerfung unter das Urteil des Papstes einen gewissen Bekenntnischarakter besitzen. Für Gregor selbst spielt dieser Aspekt offenbar eine Rolle. Er legte 1081 dem Bischof Altmann von Passau den Osnabrücker Zehntstreit auch deshalb nachdrücklich ans Herz, weil der Kläger, Bischof Benno II. von Osnabrück, die Seite Heinrichs IV. verlassen hatte und ins Lager des Papstes übergewechselt war: *quem nobis velle fideliter adherere audivimus*⁵¹. Noch deutlicher wird die Kopplung von Obödienz und päpstlicher Beauftragung in einem Schreiben des Papstes an Bischof Berengar von Gerona. 1079 vertraut er dem Bischof, der sich gerade erst zu Gregor bekannt hatte, die heikle Aufgabe an, eine Treuga unter den Söhnen des Grafen von Barcelona zu vermitteln. In diesen Friedensbereich sollten dann päpstliche Gesandte vorstoßen, um den Streit zu entscheiden⁵².

-
- 50 Register Gregors VII. (wie Anm. 26) I/84 (1074, Bamberg), II/10 (1074, Toul), II/14 (1074, Straßburg), II/19 (1074, Bourges), II/25 (1074, Osnabrück), IV/20 (1077, Reims), IV/21 (1077, Lüttich), V/8 f. (1077, Orléans), VI/39 (1079, Bergamo), VII/28 (1080, Benevent), IX/10 (1081, Osnabrück), IX/19 (1082–83, Lyon). Die Angaben beziehen sich auf den Ort des Streites, nicht auf die Richter. Nicht immer ist anhand des Wortlauts sicher erkennbar, ob es sich um die Übertragung richterlicher Untersuchungs- und Entscheidungskompetenzen oder um ein Exekutionsmandat handelt. Eine genaue Untersuchung der delegierten Gerichtsbarkeit unter Gregor VII. steht noch aus.
- 51 Register Gregors VII. (wie Anm. 26) IX/10 S. 587 (1081, JL 5217). Der Zehntstreit mit der Abtei Corvey wurde bereits seit Alexander II. vor päpstlichen Richtern verhandelt. Vgl. die Auflistung der Dokumente in GP 9 S. 118–126 Nrr. 23–25, *31, 33 f., 37, *37a, *51, 52–*56. Vgl. dagegen BOSHOF (wie Anm. 8) S. 102, der die durchgehende Kaisertreue im Bistum Verdun als Hemmnis eines engen Romkontakts bewertet.
- 52 Register Gregors VII. (wie Anm. 26) VI/16 S. 421–423, 1079 I 2 (JL 5101), mit dem Exordium: *Sicut ... didicimus, paratum esse te dicis in oboedientia et fidelitate beati Petri firmissimo animo et constanti persistere et secundum preceptum nostrum vitam tuam deinceps moresque componere cupisque et desideras pre ceteris, qui in partibus vestris sunt, nobis fideliter adherere* (S. 421). Die Ankündigung des Mandats *treuam firmissimam usque ad determinatum tempus ex autoritate nostra constringite, infra quod nos tales illuc ex latere nostro nuntios dirigamus, qui causam litis eorum ita iuste diffiniant ...* (S. 422) lässt offen, ob damit Legaten oder delegierte Richter gemeint sind, wengleich manches doch für die Entsendung von Legaten spräche. Vgl. auch ebd., II/40 S. 177, 1075 I 2 (JL 4917), wo zwei Legaten als *sancti Petri nuntii* bezeichnet werden. Zur unscharfen Terminologie Richard A. SCHMUTZ: Medieval Papal Representatives: Legates, Nuncios and Judges Delegate, in: Post Scripta. Essays on Medieval Law and the Emergence of the European State in Honor of Gaines Post, ed. Joseph R. STRAYER/Donald E. QUELLER, Rom 1972 (SG 15), S. 441–463, bes. S. 456–460, 463. Zum Brief Gregors und zur Situation in der Grafschaft Barcelona vgl. Herbert E. J. COWDREY: Pope Gregory VII. 1073–1085, Oxford 1998, S. 475, mit der ebenfalls unentschiedenen Übersetzung „envoys“; zum päpstlichen Einfluss in diesem Gebiet ebd., S. 473–475.

Demgegenüber ist aber zu betonen, dass die meisten Fälle, die im Register Gregors VII. verzeichnet sind, vor der Verschärfung des Konflikts mit Heinrich IV. liegen oder außerhalb des Reichs und damit aus derartigen Überlegungen weitgehend ausscheiden. Erkennbar ist dagegen eine Verknüpfung des Ersuchens um Rechtshilfe mit den Gedanken der Kirchenreform – sei es, dass ausdrücklich simonistische oder häretische Praktiken beklagt werden, sei es, dass Gregor seine Delegationsmandate mit der Aufforderung an die Richter verbindet, in ihrem jeweiligen Amtsbezirk auf die Einhaltung von Reformvorschriften zu achten⁵³. Die Verbreitung päpstlicher Positionen erfolgte also auch im Rahmen delegierter Rechtsprechung. Ob man allerdings eine gezielte Bildung und Festigung von Obödienzen annehmen kann, scheint fraglich. Im Gegensatz etwa zur Rolle der neuen Orden in den Schismen des 12. Jahrhunderts ist die Bedeutung delegierter Gerichtsbarkeit in Zeiten der Kirchenspaltung bislang nicht untersucht worden⁵⁴.

Je mehr die Prozessführung vor dem päpstlichen Gericht zur allgemeinen Routine wurde, desto unwahrscheinlicher ist es aber, dass damit eine bewusste politische Position verbunden wurde. Vielmehr dürften in den meisten Fällen zweckrationale Motive der Entscheidung zugrunde liegen, den zeitlichen und finanziellen Aufwand eines Verfahrens vor dem päpstlichen Gericht in Kauf zu nehmen. Die Art und Weise, wie die meisten Prozesse abgeschlossen wurden, deutet jedenfalls in diese Richtung. Es dominieren der Vergleich und zum Ende des 12. Jahrhunderts hin zunehmend der Spruch einer Schiedskommission, auf die sich die Parteien zuvor geeinigt hatten. Diese Vorgehensweise verrät zugleich das klare Bewusstsein der Streitenden für die Grenzen direkter römischer Autorität. Ein vor dem fernem römischen Gericht eingeleiteter Rechtsstreit musste in die lokale Rechtswirklichkeit überführt werden, wenn er dauerhaft wirken sollte. Dazu aber bot eine gütliche Einigung unter der stabilisierenden Vermittlung angesehener Personen vor Ort oft die größten Chancen; und dahinter ver-

53 Register Gregors VII. (wie Anm. 26) II/10 S. 140–142, 1074 X 16 (JL 4883 betreffend Toul); II/25 S. 156 f., 1074 XI 18 (JL 4898, Köln); IV/20 S. 326–329, 1077 III 25 (JL 5030, Reims); VI/39 S. 455–457, 1079 VI 21 (JL 5132, Como); VII/28 S. 509 f. (1080) (JL 5171, Benevent).

54 Hubertus SEIBERT: *Autorität und Funktion. Das Papsttum und die neuen religiösen Bewegungen in Mönch- und Kanonikertum*, in: HEHL/RINGEL/SEIBERT (wie Anm. 6) S. 207–241, mit Schlüsselbegriffen wie „Aktionsgemeinschaft“ und „symbiotische Beziehung“. FALKENSTEIN: *Papauté* (wie Anm. 37) S. 211, spricht mit Blick auf die interne Gerichtsbarkeit des Zisterzienserordens von einer regelrechten Para-Hierarchie. Der Verfasser des vorliegenden Beitrags bereitet eine Untersuchung zu delegierten Richtern der Gegenpäpste vor. Vgl. exemplarisch die knappe Beobachtung für Besançon von LOHRMANN: *Stand* (wie Anm. 9) S. 137.

blasste die zur Verfahrenseinleitung nützliche, zur direkten Umsetzung der Ansprüche aber kaum fähige Instanz Rom⁵⁵.

Erwartungsgemäß bestätigt dieser letzte Befund erneut das Motto des Vortrags. Die Initiative zur Nutzung und Gestaltung der delegierten Gerichtsbarkeit lag in den Händen der Streitenden. Dass sie vor dem Papst klagten, bezeugt dessen Autorität als Richter, ungeachtet der geografischen Entfernung, die zwischen ihm und dem Streitobjekt lag. Zumindest aber spiegelt sie das Interesse der Streitenden, einen Prozess nach dem römisch-kanonischen Verfahren in Gang zu setzen; dazu waren sie bereit, an die Kurie zu reisen⁵⁶. Insofern kann die Zahl der Streitigkeiten vor päpstlichen delegierten Richtern grundsätzlich durchaus als Indikator für die Akzeptanz des Papstes in den jeweiligen Regionen dienen. Aus Sicht der Kurie kommt es dabei jeweils zu einem Impuls päpstlichen Handelns und zu einer Vermehrung päpstlicher Repräsentanten, wenn auch nur punktuell und von kurzer Dauer. In der Summe dokumentieren die Streitfälle die Annäherung an Rom ebenso wie die Verdichtung der Kommunikation zwischen Kurie und Region. Einen belastbaren Anhaltspunkt für die Durchdringung mit römischen Vorstellungen und Prinzipien bietet die delegierte Gerichtsbarkeit allein aber noch nicht. Sie ist vor allem ein wichtiger Transmissionsriemen der einheitlichen Rechtskultur dieser Zeit, die deutlich auf päpstliche Normen ausgerichtet ist, doch stellt dabei vor allem das Verfahrensrecht in routinierter Anwendung den entscheidenden Anreiz für die Nutzer dar. Erst durch diese selbstverständliche Nutzung wird das theologische Konzept des Petrus-Vorrangs mit kanonischem Prozessrecht verbunden, wird vom Papst gesetztes Recht zum sachlich und geografisch umfassenden *ius commune*⁵⁷.

Abschließend wird damit auch deutlich, dass der Begriff ‚Autorität‘ für das bei dieser Tagung verfolgte Untersuchungsziel der Präzisierung bedarf. Auch wenn formal eine direkte Bindung der Streitparteien an den Papst und dessen Urteil erfolgte, so blieben die Mittel des römischen Bischofs doch

55 Zur Vollstreckung SAYERS: *Judges* (wie Anm. 2) S. 155–162, 261–275; MÜLLER: *Delegationsgerichtsbarkeit* (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 112–115; DERS.: *Streitwert* (wie Anm. 21), S. 156, 161 f.

56 In welchem Maß das Interesse der Streitenden an einer verlässlichen Prozessordnung im Vordergrund stand, darüber könnten Zahl und Qualität der Prozesse Aufschluss geben, die im 13. Jahrhundert nach Rom getragen wurden, obwohl in den Offizialatsgerichten der meisten Diözesen, also am Ort des Geschehens, das römisch-kanonische Verfahren bereits angewendet wurde.

57 Ein wichtiges Indiz sind die päpstlichen Dekretalen großer thematischer Breite, die in erheblicher Zahl auf Rechtsanfragen delegierter Richter zurückgehen. Vgl. schon HOLTZMANN: *Ausgabe* (wie Anm. 7) S. 26 f.; HERDE: *Audientia* (wie Anm. 2) Bd. 1 S. 182: „... in die letzten Winkel Europas“; DUGGAN (wie Anm. 13) S. 172, 176 f., 186 f., 195.

beschränkt, die in seinem Namen getroffenen Entscheidungen durchzusetzen und Strafmaßnahmen zu verhängen. Die delegierte Gerichtsbarkeit ist in der Praxis stets auf die Mitwirkung der regulären Amtsträger angewiesen und stößt genau dort an ihre Grenzen. Nicht umsonst hebt die erste der im «Liber extra» publizierten Dekretalen zum Amt des delegierten Richters die Zwangsgewalt der Delegaten über alle, die den Prozess behindern, hervor⁵⁸. Wer also für jeden bezeugten Prozess ein Fähnchen in die Landkarte der lateinischen Christenheit steckt, der kann an diesem Kartenbild durchaus eine Romorientierung ablesen. Allerdings markiert er nur den Legitimitätsbereich, den das hochmittelalterliche Papsttum nicht zuletzt mithilfe der juristischen Praxis festigte, nicht jedoch dessen Sanktionsbereich im Sinne direkter Herrschaft⁵⁹.

58 X 1.29.1, ed. FRIEDBERG: CIC (wie Anm. 3) Sp. 158.

59 Vgl. dazu Peter MORAW: Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. Kurt A. JESERICH/Hans POHL/Georg-Christoph VON UNRUH, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Frankfurt 1983, S. 21–65, hier S. 28 sowie die Diskussion dessen bei SCHMIDT: Kirche (wie Anm. 31) S. 17–19; DERS.: Raumkonzepte (wie Anm. 31) S. 99, benutzt für den Wirkungsbereich päpstlicher Initiativen den Begriff ‚Aktionsraum‘. Demgegenüber spricht Götz-Rüdiger TEWES: Zwischen Universalismus und Partikularismus: Zum Raumbewusstsein an der Kurie des Spätmittelalters, in: MORAW (wie Anm. 31), S. 31–85, hier S. 33 f., einerseits von kurialen ‚Zuwendungsräumen‘ (reaktiv), andererseits von ‚Interessenräumen‘, welche die Päpste (kirchen-)politisch aktiv zu gestalten suchten.

II. Kirchliche Peripherie

